

## **4. Satzung** **zur Änderung der Satzung** **der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), hat der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg ist eine Einrichtung der Gemeinde Wardenburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften:

Achtermeer

Littel

Wardenburg

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Wardenburg ist als Schwerpunktfeuerwehr (§1 Abs. 1 Nr. 3 FwVO), die Ortsfeuerwehren Achternmeer und Littel sind als Stützpunktfeuerwehren (§1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg erfüllt die der Gemeinde Wardenburg nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

### **§ 2- Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in. Der/die Gemeindebrandmeister/in und der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstweisung für den/die Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten.

### **§ 3 - Leitung der Ortsfeuerwehren**

(1) Die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Wardenburg werden von den Ortsbrandmeistern/innen geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die jeweilige/n stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in. Die Ortsbrandmeister/innen und die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstweisung für die Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten.

#### **§ 4 - Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 der FwVO).

(2) Die Ortsbrandmeister/innen kann die Abberufung der Führungskräfte und ihre Stellvertreter/innen nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die Übertragung von bestimmten Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) einleiten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sie

1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der/die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Umsetzung der Abberufung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

#### **§ 5 – Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Wardenburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

h) Beratung über den Ausschluss oder den Wechsel von Mitgliedern in eine andere Ortsfeuerwehr oder über disziplinarische Maßnahmen. Disziplinarische Maßnahmen sind Missbilligung oder Verweis.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,

b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen kraft Amtes,

c) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr Wardenburg als Beisitzer/in kraft Amtes,

d) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, dem/der Gemeindegemeinschaftsschutzwart/in und dem/der Pressewart/in als bestellte Beisitzer/innen,

e) den Gerätewarten/innen aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren als zusätzlich berufene Beisitzer/innen ohne Stimmrecht. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Mitglieds der gleichen Ortsfeuerwehr würde der/die Beisitzer/in dessen/deren Stimmrecht erhalten.

Der/Die Gemeindebrandmeister/in, dessen/deren jeweilige/r Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. d) müssen den verschiedenen Ortsfeuerwehren angehören.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeindekommando aus, kann das Ortskommando der Ortsfeuerwehr, dem dieses Mitglied angehört bzw. angehört hat, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter entsenden.

(3) Das Gemeindekommando kann ergänzend zu den Vorschriften des Absatzes 2 beschließen, dass weitere Beisitzer zeitlich befristet in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann die Abberufung der Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) und e) und der weiteren Beisitzer nach Abs. 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (s. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3) nach Anhörung des Gemeindekommandos einleiten. Die Umsetzung der Abberufung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

(5) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

## **§ 6 – Ortskommandos**

(1) Die Ortskommandos unterstützen die Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterinnen. Den Ortskommandos obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben.

(2) Darüber hinaus entscheiden die Ortskommandos unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke (§ 3 FwVO) über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr und über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr. Das Ortskommando berät über den Ausschluss oder den Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr von Mitgliedern oder disziplinarische Maßnahmen.

(3) Die Ortskommandos bestehen aus

a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,

b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und bei der Ortsfeuerwehr Wardenburg dem/r Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in kraft Amtes,

c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzgerätewart/in, dem/der Funkwart/in, dem/der Zeugwart/in, und dem/der Pressewart/in.

Der/die Ortsbrandmeister/in kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu den Sitzungen des Ortskommandos einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Abberufung der Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (s. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3) nach Anhörung des Gemeindekommandos einleiten. Die Umsetzung der Abberufung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

(5) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr

als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

## **§ 8 - Verfahren bei Vorschlägen**

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Gemeinde Wardenburg gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsvorgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 u. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, hat der/die Bürgermeister/in dem Rat nach Beratung mit dem Kreisbrandmeister in einer entsprechenden Vorlage einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, da er/sie kraft seines/ihrer Amtes für die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der kommunalen Einrichtung Feuerwehr verantwortlich ist.

(4) Beim Vorschlagsverfahren für die Wahl des/ der Gemeindebrandmeisters/ in und des/ der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/ in erfolgt zunächst durch die einberufene Mitgliederversammlung eine Vorschlagswahl. Es kann auch eine Kameradin bzw. ein Kamerad aus einer anderen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden.

In einer zweiten Vorschlagswahl wird in jeder Ortsfeuerwehr über die vorgeschlagenen Personen aus den Mitgliederversammlungen abgestimmt.

(5) Der Vorschlag zur Ernennung des/der Gemeindebrandmeisters/in wird von den Ortsbrandmeistern/innen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen abgegeben.

(6) Der/Die Ortsbrandmeister/in und der/die Vertreter/in ist bei der Besetzung von Funktionen grundsätzlich an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 9 - Aktive Mitglieder**

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Wardenburg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Der/die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde Wardenburg über den/die Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Wardenburg darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet (§7 Abs. 1 FwVO).

Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad aufgenommen werden (§ 10 FwVO).

(5) Nach erfolgreicher Truppmann-Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau/-mann (§ 7 Abs. 2 FwVO)

Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

#### **§ 10 - Mitglieder der Seniorenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder sind in die Seniorenabteilung zu übernehmen, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen das entsprechende Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Seniorenabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Seniorenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

#### **§ 11 - Mitglieder der Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung ist in der Ortsfeuerwehr Wardenburg eingerichtet. Der Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendfeuerwehrwart.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Wardenburg können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 b) genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wardenburg auf Vorschlag der Jugendabteilung.

#### **§ 12 - Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Wardenburg.

### **§ 13 – Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag der Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Wardenburg und dem/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 14 - Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

### **§ 15 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das jeweilige Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Feuerwehr Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies unter Berücksichtigung des Einzelfalles geboten erscheint.

(5) Anfragen Dritter zu internen Angelegenheiten sind den Ortsbrandmeistern/innen zur Beantwortung weiterzuleiten. In wichtigen Angelegenheiten informieren diese den/die Gemeindebrandmeister/in. Der/Die Gemeindebrandmeister/in informiert den/die Bürgermeister(in) in den Fällen, in denen er/sie es für erforderlich hält.

(6) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(7) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeister und dem/der Gemeindegewerkschaftsbeauftragten der Gemeinde Wardenburg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.

(9) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können über das jeweilige Ortskommando einen Antrag auf Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Wardenburg stellen. Eine Empfehlung über den Wechsel wird vom Gemeindefeuerwehrkommando (§ 5 Abs. 1 Buchst. h) abgegeben. Verbunden mit einem Wechsel ist die Vorgabe, dass die der/dem Feuerwehrkameradin/en zur Verfügung stehende Einsatzbekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände in die aufnehmende Ortsfeuerwehr mitzunehmen ist bzw. sind. Durch einen Wechsel ergeben sich für die betreffenden Feuerwehrmitglieder keine Änderungen an deren Rechten und Pflichten

Die Umsetzungsverfügung wird von der Gemeinde Wardenburg erlassen.

### **§ 16 - Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen und Funktionen (§ 8 Abs. 1-6 FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.

Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1. Hauptfeuerwehrfrau/-mann" vollzieht der/die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/in. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister/in" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrkommandos.

### **§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Wardenburg bei aktiven Mitgliedern,
  - e) Ausschluss
  - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr Wardenburg,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der betreffenden Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Mitglieder der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in des Betroffenen durch die Gemeinde Wardenburg schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

2. wiederholt fachliche Weisungen des/der Vorgesetzten/in nicht befolgt,

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,

4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,

7. gegen die Regelungen und Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(7) Über den Ausschluss aus einer Ortsfeuerwehr oder über disziplinarische Maßnahmen berät zunächst das jeweils zuständige Ortskommando. Vor einer Beratung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ortskommando spricht nach der Beratung eine Empfehlung an das Gemeindekommando aus.

Das Gemeindekommando berät die Empfehlung des Ortskommandos und unterbreitet der Gemeinde Wardenburg eine Beschlussempfehlung. Die Entscheidung über einen Ausschluss eines Mitglieds oder disziplinarische Maßnahmen trifft die Gemeinde Wardenburg und erlässt die Ausschluss-, oder Disziplinarverfügung. Sie ist dabei an die Empfehlung des Gemeindekommandos gebunden, es sei denn, diese leidet an einem rechtlichen Mangel.

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1, Buchstabe a) bis d) und f) hat der jeweilige Ortsbrandmeister über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde Wardenburg schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Wardenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, den 21.06.2018

**Gemeinde Wardenburg**

Martina N o s k e

Bürgermeisterin